

№ 21.

Landtagschrift

in Bezug auf die Tödtung Robert Blum's zu Wien.

Allerdurchlauchtigster ic.

Nachdem den Kammern der Rechenschaftsbericht des Gesandten von Koenneritz zu Wien über sein Verhalten bei der Tödtung Robert Blum's mit mehren anderen hierauf bezüglichen Schriften in Folge gestellten Antrags mitgetheilt worden ist, haben dieselben nach erfolgter Begutachtung der Angelegenheit durch eine von der zweiten Kammer niedergesetzte außerordentliche Deputation, welche sich dahin ausgesprochen, daß der bezeichnete Gesandte sich so benommen, daß er das allgemeine Vertrauen, welches zu seiner Stellung erforderlich, nicht weiter besitze, ja selbst eine Vernachlässigung seiner Amtspflicht angenommen werden könne, sowie daß es Sachsen zukomme, darauf zu dringen, daß Blum's Tod in allen unmittelbaren oder mittelbaren Schuldtragenden gesühnt werde, mit ziemlich an Einstimmigkeit gränzender Mehrheit der Stimmen beschlossen,

- a) die unverweilte Abberufung des Gesandten von Koenneritz zu beantragen,
sowie
b) die Staatsregierung anzugehen, daß sie bei der Centralgewalt die weitere Ausführung des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung vom 16. November 1848 in Antrag bringe.

Indem Ew. Königlichen Majestät diese Beschlüsse vorgetragen werden, sehen wir einer Eröffnung der darauf zu treffenden Entschliessungen entgegen und unterzeichnen

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
den 23. Februar 1849.

treu ergebenste Kammern.